

Landratsamt Miltenberg - Postfach 1560 - 63885 Miltenberg

Herr  
Wolfgang Spachmann  
Eichenbühler Str. 57

63897 Miltenberg

**Kommunalwesen**

Ihre Ansprechperson:  
Herr Leiblein

Zimmer 220

Telefon: 09371 501-319

Fax: 09371 501-79317

E-Mail: [lothar.leiblein@lra-mil.de](mailto:lothar.leiblein@lra-mil.de)

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: 121-0271.21

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**



**BAYERISCHER  
UNTERMAIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 05.09.2017

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO) – Art. 108 ff GO  
Ihr Schreiben vom 12.08.2017 wegen Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke**

Sehr geehrter Herr Spachmann,  
wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.08.2017.

Zur Klärung des Sachverhalts und der Rechtslage hatten wir die Stadt Miltenberg um Stellungnahme zu dem geschilderten Sachverhalt gebeten. Die Stadt Miltenberg teilte mit, dass die Regelungen des Art. 75 GO beachtet würden.

**Die Stadt verlange bei der Verpachtung der Grundstücke marktgerechte Preise.** Im Rahmen der Neuverpachtung seien die Preise deutlich angehoben worden. Derzeit berechne sie bei der Verpachtung von Wiesen einen Regelsatz von 150 Euro/ha und für Ackerland 250 Euro/ha. Hier sei auch die Bodenbonität entsprechend berücksichtigt, die in ihrem Gebiet nicht besonders hoch sei.

Es handele sich auch um kleinere Flächen, die von den wenigen verbliebenen Landwirten in unserer Gegend i.d.R. nur angepachtet würden, wenn diese zu Nachbargrundstücken lägen, die bereits von den gleichen Pächtern bewirtschaftet werden. In der Vergangenheit sei eine Verpachtung bestimmter Grundstücke nur unter diesen Voraussetzungen möglich gewesen.

Auch **habe nur Interesse an Grundstücken in näherer Umgebung ihres Wohnsitzes, so habe sie z.B. Wiesengrundstücke abgelehnt, die kleiner waren und in größerer Entfernung zu Ihrer Wohnung gelegen seien.** **habe auch nur Interesse an einer Bewirtschaftung der Grundstücke als Wiesenfläche. Die von ihr gewünschten Grundstücke seien bislang jedoch als Ackerflächen bewirtschaftet und brächten der Stadt entsprechend höhere Einnahmen.**

Bei Verpachtung von Grundstücken würden selbstverständlich die gesetzlichen und sonstigen für Kommunen geltenden Regelungen beachtet. Es bestehe jedoch s. E. keinerlei Verpflichtung der Stadt besondere Regelungen im Falle von Verpachtungen von Grundstücken in Form einer allgemeinen Dienstanweisung oder Sonstigem zu treffen. Dies sei schon hierdurch absurd, da jeder

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042

---

Verpachtungsvorgang in sich einzeln zu betrachten und abzuwägen sei. Dies sei bei der Verpachtung in diesem Jahr entsprechend beachtet worden. Dies betreffe sowohl die Auswahl der Pächter, als auch das Verfahren der Verpachtung.

Von der Summe her läge die Stadt deutlich unterhalb der Grenzen nach GO, KommHV bzw. weiteren Regelungen, nach deren die Verpachtung öffentlich oder beschränkt auszuschreiben wäre. Die Stadt sei auch nicht verpflichtet, sämtliche oder bestimmte Bürger zu informieren, wenn sie ein Grundstück verpachte. Ungeachtet dessen habe die Stadt bei sich vorgemerkt, wenn wieder Grundstücke zur Verpachtung anstünden.

Die Stadt sei außerdem nicht verpflichtet, den Pächtern ihre Überlegungen in Bezug auf die Pachthöhe offen zu legen.

Die seitens der Stadt Miltenberg vorgebrachten Ausführungen sind nach Einschätzung der Kommunalaufsicht zutreffend und nachvollziehbar. Ergänzend wird auch auf weiteren Ausführungen der Stadt in ihrem Schreiben vom 18.07.2017 verwiesen, in dem ausführlich auf die vorgebrachten Fragen Bezug genommen wurde.

Gründe für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden liegen nicht vor. Die Stadt Miltenberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Leiblein